

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

XIII. Stück — Ausgegeben und versendet am 30. November 1915.

159.

Einverleibung der Gemeinden Radoszewice und Konopnica in den Kreis Piotrków.

Zufolge Befehles des k. und k. Armeeoberkommandos Op. Nr. 78091 vom 31. August 1915 sind die Gemeinden Radoszewice und Konopnica des ehemaligen russischen Kreises Wieluń, die bisher dem Kreise Noworadomsk angegliedert waren, mit 15. September 1915 dem Kreise Piotrków einverleibt worden.

Die Gemeinde Radoszewice umfasst die Ortschaften:

1. Borki, 2. Bugaj lipnicki, 3. Bugaj radoszewski, 4 Delfina, 5. Felinów, 6. Gabryelów, 7. Katarzynopol, 8. Kije, 9. Kuszyna, 10 Kuźnica, 11. Laski, 12. Lesisko, 13. Lipnik, 14. Mazanice, 15. Ossyjaków, 16. Pinki, 17. Radoszewice, 18. Tondle, 19. Zmyślona, 20. Zofija,

die Gemeinde Konopnica:

1. Anielin, 2. Chorzyna, 3. Konopnica, 4. Kuźnica strobińska, 5. Krzętle, 6. Rychlocice, 7. Strobin.

160.

Bergeprämien.

In Zusammenfassung und teilweiser Abänderung der bezüglich der Erfolgung von Bergeprämien bisher ergangenen Befehle hat das k. und k. Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) mit Op. Nr. 95444/EOK, vom 25. Oktober 1915 Nachstehendes verfügt:

Der Zivilbevölkerung werden Geldprämien in folgender Höhe auch für die vom Feinde herrührenden Gegenstände ausgezahlt:

1. Für die Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene österreichisch-ungarische oder feindliche Geschütze stehen oder verborgen werden:

für die Feldkanonen . , .	bis zu 350 K	pro Geschütz
für die 10 cm Kanonen oder 12 cm Haubitzen . . .	bis zu 600 K	„ „
für schwere Geschütze . . .	bis zu 900 K	„ „

Werden Geschütze ohne Verschluss oder Richtmittel vorgefunden, so wird von der Prämie je ein Viertel und wenn die Bergung aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, so werden von der nach dem Vorstehenden zu gewährenden Prämie 20% abgezogen.

2. Für sonstige Materialien (Metalle, Waffen, Bekleidung, Ausrüstung u. s. w.) der eigenen und der fremden Armee:

a) für sortiertes Messing, auch für leere Infanteriepatronenhülsen und beschädigte Patronenhülsen der Artillerie, Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium, Zink und Blei, soweit sie von militärischen Gegenständen herrühren, für das kg. . . . . . 70 h,

für gut erhaltene, d. h. unbeschädigte Patronenhülsen der Artillerie wird der dreifache Preis vergütet, daher per kg. . . . . 2 K 10 h,

b) für scharfe Infanteriemunition pro Patrone . . . . . . 1 h,

c) für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artilleriesprengstücken) pro kg. . . . . , 6 h,

d) für Eisen ohne anhaftende andere Metalle per kg. . . . . 1 h,

e) für jedes noch vollständig brauchbare eigene Gewehr . . . 5 K — h,

für jedes noch vollständig brauchbare feindliche Gewehr. . . 4 K — h,

f) für unvollständige oder nicht brauchbare Gewehre, dann für Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, dann Ausrüstungsstücke jeder Art, soferne nicht besondere Prämien festgesetzt sind, pro kg. . . . . . . 25 h,

g) für ein Maschinengewehr . . . . 50 K — h,

h) für Geld oder Wertsachen ohne Rücksicht auf die Höhe fünf vom Hundert des Betrages oder des Abschätzungswertes,

i) für einzelne besonders wertvolle oder schwierig zu bergende Gegenstände, wie Feldstecher, Fernrohre, kunstvolle Apparate, Wagen, Pferde, Vieh, fünf vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes.

k) Scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) und blindgegangene Handgranaten sollen wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden.

Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird als Lohn 65 Heller für jede Fundstelle von Artilleriemunition und 30 Heller für jene von Handgranaten gewährt.

Die Gewährung von Finder- oder Bergelohn setzt voraus, dass es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstände handelt, die ohne die Tätigkeit des Betreffenden den Militärbehörden entzogen geblieben wären.

161.

Errichtung von Passvidierungsstellen in Lemberg und Rozwadów.

Zu § 4 der Verordnung des k. und k. Armeeoberkommandanten vom 25 August 1915 (№ 35 d. VBl. d. k. und k. Militärverwaltung in Polen, VIII. Stück):

Mit Rücksicht darauf, dass die in Krakau und Szczakowa bestehenden Passvidierungsstellen namentlich bei Reisen aus Ost- und Mittelgalizien bzw. aus Oberungarn oftmals nicht

ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind, hat das k. und k. Armeeoberkommando in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr zwischen der Monarchie und dem Okkupationsgebiete inniger zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern, weitere Passvidierungsstellen in Lemberg und Rozwadów errichtet.

162.

Verbot, Waren aus dem Okkupationsgebiete auf Grund von Erlaubnisscheinen Kaiserl. deutscher Behörden auszuführen.

An
alle k. und k. Gendarmeriepostenkommandos,
den k. und k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków und alle Gemeindevorsteher.

Zl. 16858.

Zufolge Op. M. V. № 90406 des k. und k. Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) vom 3. Oktober 1915 wird verlautbart, dass Erlaubnisscheine Kaiserl. deutscher Behörden in keinem Falle eine Befugnis zur Warenausfuhr aus dem österreich-ungarischen Okkupationsgebiete gewähren können.

163.

Verbot des Warenverkaufes im Umherziehen.

Verordnung des k. und k. Militärgeneralgouvernements E. № 4324 vom 23. Oktober 1915.

Jeder Warenverkauf im Umherziehen wird bis auf weiteres verboten.

Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Markttage, doch müssen die Handelsleute, welche dieses Gewerbe ausüben wollen, hiezu eine vom k. und k. Kreiskommando auszustellende Gewerbelizenz lösen.

164.

Verlegung des Amtssitzes der k. und k. Forst- und Güterdirektion für das öst.-ung. Okkupationsgebiet in Polen.

Zl. 16957.

Zufolge Verordnung des k. und k. Militärgeneralgouvernements wurde der Standort der k. und k. Forst- und Güterdirektion für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen mit 25. Oktober 1915 nach Lublin verlegt.

165.

Nahrungsmittelverkehr zwischen den Gemeinden und Kreisen.

An
alle k. und k. Gendarmeriepostenkommandos,
den k. und k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków und alle Gemeindevorsteher.

Zl. 18765.

Zufolge Verordnung № 4579 des k. und k. Militärgeneralgouvernements vom 9. November 1915 wird verlautbart, dass der freie Verkehr mit Nahrungsmitteln – mit Ausnahme von Getreide und Mahlprodukten – zwischen den einzelnen Gemeinden und Kreisen zulässig ist.

166.

Auskunftstellen für Waren-Ein- und Ausfuhr.

Die vom k. und k. Militärgeneralgouvernement in Krakau und Piotrków errichteten Auskunftstellen geben den Kaufleuten der Kreise Auskünfte über Handelsbeziehungen mit

Österreich-Ungarn und erwirken die Ausfuhrbewilligungen für aus der Monarchie ausfuhrverbotene Waren beim k. k. Finanzministerium in Wien.

Vorläufig werden die Kreise Kielce, Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Jędrzejów, Pinczów, Busk, Wloszczowa, Opatow, Sandomierz, Bilgoraj, Janów, Zamosc, Krasnostaw, Chelm, Tomaszów und Grubieszów an die Auskunftstelle Krakau und

die Kreise Piotrków, Opoczno, Końsk, Noworadomsk, Lublin, Nowo-Aleksandria, Lubartów, Kozienice, Radom und Wierzbnik an die Auskunftstelle Piotrków gewiesen

Wenn der Käufer der Ware eine seitens der Auskunftstelle erteilte Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich besitzt, ist eine weitere Einfuhrbewilligung seitens des Kreiskommandos nicht erforderlich.

Bei Ansuchen um Ausfuhrbewilligungen aus Österreich-Ungarn haben die Kaufleute ihren Gewerbeschein der Auskunftstelle vorzulegen.

Die Auskunftstelle gibt dem Käufer wohl die Bezugsquellen an, vermittelt aber keine Geschäfte, noch besorgt sie den Einkauf.

167.

Strassenpolizeiordnung.

An

alle k. und k. Gendarmeriepostenkommandos,

den k. und k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków und alle Gemeindevorsteher.

Die im Amtsblatte des k. und k. Kreiskommandos, Stück X, № 124, verlautbarte Verfügung des k. und k. Etappenoberkommandos. wonach auf dem Gebiete der k. und k. Militärverwaltung grundsätzlich links zu fahren, links auszuweichen und rechts zu überholen ist, wird von der Bevölkerung nur selten befolgt.

Es wird daher angeordnet, diesen Befehl neuerlich allgemein im Kreise zu verlautbaren und die Bevölkerung zu belehren, dass es ihre persönliche Sicherheit erheischt, diese Verfügung zu befolgen.

Die Einhaltung der Fahrordnung ist strengstens zu überwachen.

168.

Ablösung des Gendarmeriepostens Ossyjaków.

Der bisherige Gendarmerieposten Ossyjaków des k. und k. Kreisgendarmeriekommandos Noworadomsk ist am 11. Oktober 1915 durch einen solchen des k. und k. Kreisgendarmeriekommandos Piotrków abgelöst worden.

Der Rayon dieses Postens umfasst die Gemeinden Radoszewice und Konopnica.

169.

Bestrafung von Forstfreveln.

Die Aburteilung der in den Servitutswäldern von den Servitutsberechtigten begangenen Forstfrevel gehört nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Friedensrichter, vor allem auf Grund des Art. 57/7, zur Zuständigkeit der Gemeinde- bzw. der Friedensgerichte.

Der Richter hat auch die Vorfrage zu lösen, ob der Täter in gutem Glauben, aus Unkenntnis oder aber in schlechtem Glauben bewusst gegen die Vorschriften gehandelt und die Grenzen seines Rechtes überschritten hat.

170.

Leichenbestattung.

An

den k. und k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków und alle Gemeindevorsteher.

Zl. 16485.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Leichen auf manchen Friedhöfen in Gräbern von zu geringer Grösse und Tiefe beerdigt werden.

Es wird daher angeordnet, dass die Gräber für die Leichen Erwachsener 200 cm lang, 100 cm breit und 180 cm tief angelegt werden. Die Gräber für Kinderleichen können halb so gross und tief sein wie jene für die Leichen Erwachsener.

Der Zwischenraum zwischen den Gräbern hat mindestens 60 cm zu betragen.

Hievon sind die Totengräber zu verständigen.

171.

Einführung der Anzeigepflicht für Rinderpest, Schafpocken und Geflügelcholera.

An

alle k. und k. Gendarmerieposten Kommandos,

den k. und k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków und alle Gemeindevorsteher.

Im Nachhange zu Verordnung Nr. 75 des Amtsblattes des k. und k. Kreiskommandos (VI. Stück), wird auch

1. für Rinderpest,
2. „ Schafpocken und
3. „ Geflügelcholera

die Anzeigepflicht angeordnet.

Des weiteren wird in Ergänzung der bereits im Punkt 79 des Amtsblattes des k. und k. Kreiskommandos (VI. Stück) und im Punkt 128 des Amtsblattes (X. Stück) über Wut, Maul- und Klauenseuche, Beschälseuche, Bläschenausschlag, Schweinerotlauf und Tuberkulose enthaltenen Belehrungen folgendes hiemit bekannt gegeben:

Rinderpest ist eine sehr ansteckende und für die Viehbestände am meisten gefährliche Seuche; sie greift Rinder, Schafe und Ziegen massenhaft an. Erscheinungen: sehr hohes Fieber, Appetitmangel, anfangs Verstopfung, dann aber sehr starker Durchfall, oft mit Blut vermengt und übelriechend, Durst, Geschwüre im Maule. Verlauf 4—6 Tage; sie endet gewöhnlich mit Tod. Die Seuche tritt besonders im Kaukasus auf, kann jedoch durch die infolge des Kriegszustandes mangelhaften veterinärpolizeilichen Verhältnisse eingeschleppt werden.

Lungenseuche bei den Rindern—verläuft chronisch. Erscheinungen: trockenes Husten, Atembeschwerden, Fieber, Empfindlichkeit beim Betasten des Brustkorbes, Stöhnen und Seufzen.

Rotz kommt bei Pferden, Eseln und Mauleseln vor. Verlauf chronisch. Erscheinungen: langandauernder, meistens einseitiger, hie und da mit Blut vermengter schmutziger Ausfluss aus der Nase, gewöhnlich einseitig geschwollene, schmerzlose Kehlgangsdrüsen, Husten, Abmagern. Bei Hautrotz sind nebstdem an verschiedenen Stellen der Körperoberfläche rosenkranzartig gelegene Knöllchen und Geschwüre sichtbar. Die Krankheit ist auf Menschen übertragbar und unheilbar. Die Übertragung geschieht durch gemeinsames Füttern und Tränken. Kadaver dürfen nicht abgehäutet werden.

R ä u d e kommt nur bei Schafen und Pferden in Betracht. Erscheinungen: anfangs Knöllchen an verschiedenen Stellen der Hautoberfläche, meistens am Kopf und Hals, später haarlose Stellen verschiedener Gröse, mit Pusteln und Schorf bedeckt, dabei starker Juckreiz und in vorgeschrittenen Stadien Abmagerung, sogar Tod. Die Krankheit verbreitet sich durch gemeinschaftliche Putzzeuge, Decken, Sättel u. s. w. und ist auf Menschen übertragbar.

M i l z b r a n d wird bei allen Haustieren mit Ausnahme von Hunden, Katzen und Geflügel beobachtet. Erscheinungen: plötzliches Erkranken, hohes Fieber, Schüttelfröste, oft Schwellungen unter dem Bauche, knapp vor oder nach dem Tode blutiger Ausfluss aus der Nase und dem After.

Verlauf gewöhnlich 1—2 Tage; auf Menschen übertragbar (Karbunkel). Kadaver abledern ist strengstens untersagt.

R a u s c h b r a n d bei den Rindern. Erscheinungen: knisternde Geschwülste am Körper, sonst wie bei Milzbrand.

W i l d - und R i n d e r s e u c h e.

Erscheinungen: Schwellungen am Kopf, Hals und an der Vorderbrust, sonst wie bei Milzbrand.

S c h a f p o c k e n.

Erscheinungen: hohes Fieber, Tränen, Schleimausfluss aus der Nase, Hautausschlag u. zw. Flecken, Pusteln und Krusten verschiedener Grösse.

S c h w e i n e p e s t (Seuche).

Erscheinungen wie bei Schweinerotlauf, dabei aber Husten (Schweineseuche) oder Husten und starker Durchfall (Schweinepest).

G e f l ü g e l c h o l e r a (Pest).

Greift alle Gattungen des Hausgeflügels an (Pest nur Hühner).

Erscheinungen: Traurigkeit, zäher oder schaumiger Ausfluss aus den Nasenlöchern, Schlafsucht, taumelnder Gang, starker Durchfall, Verlauf 2—3 Tage; ist für die Geflügelbestände sehr gefährlich.

172.

Anzeige Übertragbarer Krankheiten mittels vorgedruckten, portofreien Feldpostkarten und Telephon.

An

alle Gemeinden mit Ausnahme von Piotrków.

Zl. 18713.

Um die Anzeige übertragbarer Krankheiten zu vereinfachen, wird den Gemeinden eine Anzahl vorgedruckter, portofreier Feldpostkarten übermittelt, mittels welchen künftig jeder erste Fall einer übertragbaren oder hiefür verdächtigen Krankheit anzuzeigen sein wird.

Ein weiterer Bedarf an diesen Feldpostkarten ist beim k. und k. Kreiskommando in Piotrków rechtzeitig anzusprechen.

Wo eine telephonische Verbindung mit dem k. und k. Kreiskommando besteht, sind die Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter ermächtigt, den ersten Fall einer Erkrankung an Cholera, Flecktyphus oder Blattern oder einer hiefür verdächtigen Erkrankung telephonisch anzuzeigen.

173.

Beseitigung der Tierkadaver.

An

alle k. und k. Gendarmeriepostenkommandos,

den k. und k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków und alle Gemeindevorsteher.

Zl. 17750.

Bezüglich der Beseitigung der Tierkadaver wird auf Grund des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. № 177 § 14, folgendes angeordnet:

Kadaver aller Art gefallener Haustiere dürfen unter keiner Bedingung anderwärts als auf den für diesen Zweck errichteten Verscharrungsplätzen eingegraben werden.

Insofern solche Plätze bis nun noch nicht oder nicht entsprechend errichtet sein sollten, hat dies unter Beachtung nachstehender veterinärpolizeilichen und sanitären Rücksichten sofort zu geschehen:

1. Verscharrungsplätze sind in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Flüssen, Bächen und Weideplätzen anzulegen.

2. Sandiger und kiesiger Boden ist vorzuziehen, quellenreiche Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

3. Die Verscharrungsplätze sind mit einer festen, mindestens 2 m hohen Drahtnetzeinfriedung zu versehen, welche das Eindringen von Tieren verhindert.

4. Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile) noch eine 2 m hohe Erdschichte zu liegen kommt. Die Grube muss von Grundwasser vollkommen frei sein.

5. Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters sowie die Aufbewahrung von Futter auf solchen Plätzen ist strengstens verboten.

6. Das Ausgraben und Sammeln von Knochen zu Gewerbszwecken ist vor Ablauf von 25 Jahren nicht gestattet.

7. Die Wiederbenützung von Gruben ist erst nach einer vollständigen Verwesung der Kadaver statthaft.

Die Kosten der Errichtung von Verscharrungsplätzen, sowie die Sorge für das Überführen von Kadavern und deren Beseitigung haben laut § 61 des obzitierten Gesetzes die Gemeinden zu tragen.

Falls eine Gemeinde die Errichtung eines ordnungsgemässen Verscharrungsplatzes unterlassen sollte, müsste das Kreiskommando die zwangsweise Errichtung eines solchen auf Kosten der Gemeinde vornehmen.

Vor der Errichtung eines Verscharrungsplatzes hat jede Gemeinde das Gutachten des k. u k. Kreisarztes einzuholen.

174.

Diphtherie-Merkblatt.

An

den k. u. k. Regierungskommissär für die Stadt Piotrków und an alle Gemeindevorsteher.

In die vorliegende Nummer des Amtsblattes wurde ein Diphterie-Merkblatt aufgenommen, womit die Reihe der gemeinverständlichen Belehrungen über die wichtigsten übertragbaren Krankheiten abgeschlossen erscheint. Das Diphterie-Merkblatt ist in derselben Weise wie die übrigen Merkblätter zu affichieren.

175.

Errichtung der gemeinsamen Filiale der k. k. priv. öster. Länderbank und der Ungar. Escompte- und Wechselbank für Polen in Dąbrowa.

Die k. k. privilegierte österreichische Länderbank in Wien und die Ungarische Escompte- und Wechselbank in Budapest haben unter der Firma: GEMEINSAME FILIALE DER K. K. PRIVILEGIERTEN ÖSTERREICHISCHEN LÄNDERBANK UND UNGARISCHEN ESCOMPTE- UND WECHSEL-BANK FÜR POLEN in Dąbrowa (Polen) eine Zweigstelle errichtet.

Dieselbe hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen und befasst sich mit allen Zweigen des Bankgeschäftes, sowie mit dem Ein- und Verkauf von Valuten, Übernahme von Geldern in laufender Rechnung und gegen Einlagsbücher, Belehnung von Wertpapieren u. s. w.

Die Zweigstelle wird auch das Warengeschäft im grossen Stile führen, zu welchem Zwecke eine Warenabteilung errichtet wurde. Dieselbe wird sich zur Aufgabe machen, die Einfuhr von Industrieerzeugnissen, Landesprodukten, Kolonialwaren, technischer und sonstiger Artikel nach Polen, sowie die Ausfuhr von Erzeugnissen und Landesprodukten aus Polen in die Österreichisch-Ungarische Monarchie zu pflegen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Julius SCHNEIDER, m. p.,

Oberstleutnant.

Beilage I. zum Amtsblatte vom 30. November 1915, (XIII. Stück).

STECKBRIEFE.

Nr. 8416 MGG. Der mit MGG. Befehl № 3 erlassene Steckbrief gegen den Zivilkutscher Andreas **Katzan** wird widerrufen.

Nr. 9393. Gutkowski Anton, zuletzt Bäcker in Radom, 36 Jahre alt, kleine untersetzte Statur, hat dunkle Haare, kleinen dunkelblonden Schnurrbart. Angeblich russischer Deserteur. Hat zuletzt in der Attinenz Kaptur bei Radom im Hause Sternberg gewohnt.

Erscheint verdächtig, mit dem bereits in Haft befindlichen Taglöhner Pawel Marszalek zwei Pferde sammt Wagen in Zwolen entwendet zu haben.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Wierzbnik K. № 25/15.

Nr. 8555. Landsturminfanterist Adalbert Wojnarowski der 5./18. Landsturm Marschkompagnie, geboren in Lesna, Bez. Sanok in Galizien, ebendahin heimatszuständig, 39 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Landwirt, Haare dunkelbraun, Augen schwarz, Angesicht oval, wird wegen Verbrechens der Desertion, begangen am 6. September 1915, steckbrieflich verfolgt.

Gericht des Etappengruppenkommandos № 6 (Feldpost 41) (Res. № 2521/G.)

Nr. 7384. Słomiński Johann, Landwirt aus Janow, Gemeinde Zborow (Kreis Stopnica), 44 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Sohn des Franz und der Franziska, wurde wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung und Übertretung gegen die körperliche Sicherheit zu einer 5 wöchentlichen Arreststrafe, verurteilt und ist vor der Abbüssung der Strafe flüchtig geworden.

Personsbeschrieibung.

Von grosser u. starker Statur, dunkelrotem Haar und eben solchem gestutzten Schnurrbart, bekleidet war der Flüchtige mit schwarzbraunem Anzug und Röhrenstiefeln.

K. u. k. Kreisgericht in Busk K. № 49/15.

Nr. 8871. Am 14. September 1915 in der Nacht gegen 11 Uhr brachen 3 unbekannte Räuber durch das Fenster in die Wohnung der 32 Jahre alten Frau Katharina Ozuk, Landwirtin in Garbow Nowy, Gemeinde Dwikozy, ein und raubten ihr 320 Rubel (Bargeld), ein Paar Schuhe im Werte von 8 Rubeln und 3 Kopfpölster im Werte von mindestens 40 Rubeln.

Der eine von den Tätern ist ca. 30 Jahre alt, mit langem, rotem Schnurrbart und roten Haaren, trug schwarze Kleider und Stiefel.

Die anderen zwei von den Tätern sind ca. 18 Jahre alt, ohne Bart, trugen schwarze Kleider und Schuhe.

K. u. k. Kreisgericht in Sandomierz K. № 49/15.

Nr. 8221 d. GG. Der Wachtmeister Kiss Janos, angeblich des 10. Husarenregimentes, der des Verbrechens der Desertion, des Diebstahles und des Betruges verdächtig erscheint, ist am 7. Oktober 1915 aus der Haft im. k. u. k. Feldarrest (Spital) entwichen.

Kiss Janos, in Budapest am 6. Oktober 1893 geboren, römisch-katholisch, ledig, Fleischhauer vom Beruf, kann lesen und schreiben, spricht ungarisch, deutsch und polnisch.

Personbeschreibung: Mittelgross, Haare dunkelblond, kurz geschoren, ohne Bart, trägt die grosse silberne und bronzene Tapferkeitsmedaille und rote Aufschläge.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin K. № 9/15.

Nr. 7349. In der Nacht vom 3. auf 4. September 1915 wurden der Julie Manteris, Landwirtin in Szczypiec bei Pinczow, 2 Pferde (Füchse) im Werte von 800 K., ein Pferdegeschirr, 2 Pferdehalftern, Kette und Strick im Gesamtwerte von ca. 66 K. aus einem versperrten Stalle gestohlen. Das eine von diesen Pferden wurde am 7. September 1915 von Johann Pieczyrak, geboren und wohnhaft in Kropidlo, Gemeinde Miechow, Bezirk Miechow auf den Markt in Miechow gebracht und dort als gestohlenes erkannt. Johann Pieczyrak stellte sodann die beiden Pferde der Eigentümerin zurück, flüchtete aber selbst und war bis jetzt nicht zu eruieren.

Personsbeschreibung.

Johann Pieczyrak, ca. 30 Jahre alt, mittelgross, blondes Haar und Schnurrbart, längliches Gesicht, graue Augen, mittelmässig gebaut, Nase proportioniert, trägt landesübliche Kleidung, spricht polnisch.

K. u. k. Kreisgericht in Pinczow K. № 107/15.

Nr. 7665. In der Nacht vom 2. auf den 3. September l. J. wurden der Katharina Rajczak, Grundwirtin in Kocina, Gemeinde Czarkowy, zwei Pferde, eine Stute braun—Schimmel ca. 4 Jahre alt, ziemlich gross, im Werte von 300 Rb. und ein Hengst, braun—Fuchs, im Alter $1\frac{1}{2}$ Jahre, kleiner wie die Stute, im Werte von 200 Rb. gestohlen.

Dieses Diebstahles erscheint Johann Bozym aus Kuchary verdächtig zu sein, der in letzter Zeit flüchtig wurde.

Johann Bozym, 21 Jahre alt, in Kuchary, Gemeinde Czarkowy geboren, dahin zuständig, ist klein, etwas blatternarbig, hat dunkle Haare, kleinen, schwarzen Schnurrbart und war zuletzt mit grünlichem Anzuge, schwarzem Hute, weissem Hemde ohne Kragen und Röhrenstiefeln bekleidet. Derselbe wechselt oft seine Kleidung und besucht oft die Viehmärkte.

K. u. k. Kreisgericht in Pinczow K. № 100/15.

Nr. 7764 d. GG. Gegen den Priester Johann Wielicki aus Mniów, Bezirk Kielce, wurde wegen Verbrechens nach § 327 MSTG. das Strafverfahren gemäss § 426 MSTPO. eingeleitet.

Wielicki ist mit den Russen geflüchtet und bis jetzt nicht ausgeforscht worden.

Derselbe ist im Falle seiner Rückkehr zu verhaften.

Militärgericht in Kielce № 171.

Nr. 8102 d. GG. In der Zeit zwischen dem 11. und 13. August l. J. wurde der Bauer Ignaz Góras aus Dzirurzów (nördlich von Sandomierz) von einem unbekannten Täter durch einen Hieb auf den rechten Teil des Hinterhauptes ermordet und in einen Schützengraben ca 3000 Schritte südlich Wysiadlów (Gemeinde Wilczyce) gelegt.

Verdächtig erscheint ein junger Bursche, welcher am 11. August l. J. in Zawichost ein Schwein kaufte, nach Dzirurzów trieb und von dort mit dem Ermordeten auf dessen Wagen nach Opatów bezw. Klimontów überführte.

Das Pferd, eine dunkelbraune Stute, ziemlich hoch 600 K wert und der Wagen des Ermordeten fehlen seit dieser Zeit.

Personsbeschreibung.

Mittelgross mit schwarzen Haaren, ca 18 bis 20 Jahre alt, mit schwarzen schwachen Schnurrbart, trug schwarze Kleider (Hose, Rock und Hut) und Stiefel.

K. u. k. Kreisgericht in Sandomierz K. № 25/15.

Nr. 8903 d. GG. In der Nacht zum 20.9. l. J. wurden im Walde zwischen Michalow und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekannten Tätern beraubt.

Ausser einem grösseren Geldbetrage, bestehend in russischen, deutschen und österreichischen Banknoten, sowie Silber- und Kupfergeld wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuhoberteilerzeuger **Fischel Goldberg** dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln, sowie dem Händler **Leisor Rolnicki** 20 Flaschen Bier geraubt.

Es erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser **Stanislaus Swierz** aus Kunow dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunow geb. und zust., zuletzt in Kunow wohnhaft gewesen, bisher straflos, röm. kath., verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch), vermögenslos, Sohn des Johann und der Josefa **Swierz** in Kunow.

Derselbe ist mittelgross untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten, aufwärts gedrehten Schnurrbart und hat einen scheuen Blick.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Nr. 7410. Am 15.9. 1915 gegen 1/27 Uhr abends wurde Chamsa Gärtner, als er mit seinem 10-jährigen Sohne Srul aus Dąbrowa nach Strzemieszyce zurückkehrte, von 2 unbekannten Individuen auf der Strasse unweit der Bahnbrücke überfallen, seiner Barschaft, gegen 102 Rubel und Waren im Werte von 30 Rubeln, beraubt.

Dabei wurde er durch einen Räuber am Rücken leicht verletzt.

Der Tat verdächtig sind 2 junge, gegen 25 Jahre zählende Männer, die, in kurze braune Röcke und schwarze russische Kappen, schwarze Hosen und hohe Stiefel gekleidet, am erwähnten Tage unweit der Bahnbrücke vor Strzemieszyce sich aufhielten.

Beide hatten volle Gesichter und waren mittelgross.

K. u. k. Kreisgericht Dąbrowa K. № 514/15.

Nr. 9926. Russ. Kriegsgefangener Linsion **Tmaschewsky**, am 25. Oktober von Dolgobyczew entsprungen. Haare blond, kränkliches Aussehen, schlechte Füsse, 1893 in Zawodni, Gouvernement Warschau geboren, dorthin zuständig, spricht polnisch, schlecht russisch. Derselbe ist im Ergreifungsfalle an das l. A. E. K. Feldpost № 12 einzuliefern.

Nr. 9864 d. GG. Am 22. August vormittags wurde der Theresia Lukatik in Kliny, Bezirk Lublin, von 3 Soldaten ein Pferd für ein minderwertiges ausgetauscht. Das ausgetauschte Pferd war ein Wallachfuchs hoher Statur, auf der Stirn und zwei Füssen hatte es je einen weissen Stern und am rückwärtigen Fuss oben eine veraltete Wunde.

Einer von diesen 3 Soldaten hatte 3 Sterne, rote Aufschläge, war mittelgross, stark, in dem Oberkiefer auf jeder Seite einen goldenen Zahn, war blond mit zugeschnittenem Schnurrbarte.

Ein anderer hatte einen schwarzen Spitzbart.

Einlieferung im Betretungsfalle an das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Lublin. K. 17/15/2.

Nr. 866 Gend. Pionier Paul Trieb des k. u. k. Pionier-Baon № 4, 4. Komp., geboren in Erzsebetfalden-Budapest, Ungarn, röm. kath., 27 Jahre alt, Statur klein, Haare braun, Augen braun, Gesicht länglich, mager, hat sich am 4.11. vom k. u. k. Reservespital № 4/1 entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Desertion. Verhaften.

Nr. 9616 d. GG. Viktor **Czapski**, 31 Jahre alt, grosser Statur schlank, dunkelkastanienbraune Haare, Augengläser, gewesener Beamter der Aktiengesellschaft der Kohlengrube „Flora“ in Dąbrowa, zuletzt in der Kolonie Zające bei Dąbrowa wohnhaft, ist nach Verübung des Verbrechens des Be-

truges zu Schaden der erwähnten Kohlengrube seit Anfang September 1915 flüchtig.

K. u. k. Militärgericht des Kreiskommandos Dąbrowa $\frac{K-498/15}{11}$ vom 30. Oktober 1915.

Nr. 9939 d. GG. Fit Stanislaus, geboren am 21. September 1889 in Rudno, Bezirk Lubartow, ebenda zuständig, röm kath., ledig, Sohn des Tomas und Jozefine, geb. Wojcik, mittelgross, blondes Haar, blasses Aussehen, blatternarbig, keine besonderen Merkmale, erscheint verdächtig am 23. August 1915, im Walde Wypnich bei Rudno auf dem vom Gizyce, Gmde Rudno nach Syry, führenden Wege den Michael Mitura, Viehhändler aus Syry, ermordet zu haben.

Einzuliefern dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos Lubartow: $\frac{K\ 1/15}{40.}$

Nr. 3867 d. MGG. Jan Grzebien, Sohn des Anton und Josefa, geboren in Lgota wielki, Gem. Rzerzusnia Kreis Miechów, zuständig Lgota wielki Gem. Rzerzusnia, 39 Jahre alt, röm. kath. ledig. verheiratet, Landman von Beruf wird beschuldigt, im November 1914 einen verwundeten poln. Legionär, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. flüchtig.

Personsbeschreibung:

Haare: schwarz	Angesicht —
Augen: grau	Besondere Merkmale: unbekannt
Augenbrauen: schwarz	oder Gebrechen: „
Nase: stumpf	Redet Sprachen: „
Mund: mässig	Körpergrösse in m: mittlere Statur.
Zähne: Gesund	

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gericht im Sinne des § 428 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und- organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Beilage II. zum Amtsblatte vom 30. November 1915, (XIII. Stück).

DIPHTHERIE-MERKBLATT.

1. Die Diphtherie (Halsbräune, Croup) ist eine ausserordentlich ansteckende Krankheit, welche durch den Diphtheriebazillus hervorgerufen wird und besonders die Schleimhaut des Rachens, die Mandeln und den Kehlkopf befällt. Sie tritt am häufigsten im Kindesalter auf.

2. Die Ansteckung erfolgt dadurch, dass Gesunde mit den Absonderungen des Kranken (Nasen- und Rachenschleim) oder mit seiner Wäsche und mit seinen Gebrauchsgegenständen in Berührung kommen.

3. Die Diphtherie beginnt in der Regel mit Fieber, Erbrechen und allgemeinem Krankheitsgefühl. Schaut man dem Kinde in den Hals, während man den Mund weit öffnen lässt und die Zunge mit einem Löffelstiel oder drgl. herunterdrückt, so bemerkt man auf den geröteten und geschwollenen Mandeln eigentümlich grauweisse, unregelmässig begrenzte Flecke, welche schnell zu wachsen und auf die Umgebung der Mandeln überzugreifen pflegen.

4. Beim Fortschreiten der Krankheit bedeckt sich das Zäpfchen und der Gaumen mit dem Belage, das Fieber steigt, die Halsdrüsen schwellen an, die Zunge ist trocken und dick belegt, der Kranke klagt über stechende Schmerzen im Halse, sowie über grossen Durst. Greift der Belag auf den Kehlkopf über, so befällt den Kranken ein eigentümlicher bellender Husten und Atemnot, der Atem wird hörbar und der Kranke gerät in sichtliche Erstickungsangst. Der Tod erfolgt entweder in einem solchen Erstickungsanfalle oder durch Herzlähmung.

5. Bei günstigem Verlaufe stösst sich der Belag allmählich ab, die Mandeln und das Zäpfchen reinigen sich, der Kranke zeigt wieder Interesse für seine Umgebung, der Appetit regt sich.

6. Bei der grossen Ansteckungsfähigkeit ist es geboten, die Kranken auf das strengste abzusondern. Ist eine wirksame Absonderung in der eigenen Wohnung nicht möglich, so ist der Kranke in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.

7. Nur durch rechtzeitige Behandlung und sorgfältige Pflege ist es möglich, Diphtheriekranke der Genesung zuzuführen. Es ist daher sobald als möglich ein Arzt zuzuziehen.

8. Die Erfahrung hat ergeben, dass das Diphtherieserum das sicherste Heilmittel der Krankheit ist, dessen Wirkung um so zuverlässiger eintritt, je früher dasselbe zur Anwendung gelangt.

9. Neben der Heilwirkung besitzt das Diphtherieserum auch eine anerkannte Schutzkraft für Gesunde gegen Erkrankung an Diphtherie, weshalb beim Auftreten von Diphtheritis in einer Familie Schutzimfungen der Gesunden sehr empfehlenswert sind.

10. Der Nasen- und Rachenschleim sowie das Gurgelwasser des Kranken enthalten den Diphtheriebazillus in grossen Mengen, weshalb dieselben in Gefässen aufzufangen sind, welche zur Hälfte mit einer desinfizierenden Flüssigkeit gefüllt sind, (5% Karbolsäure, 2% Lysollösung). In die gleiche Flüssigkeit sind auch die Leib- nnd Bettwäsche, insbesondere die Taschentücher durch 2 Stunden einzulegen und dann erst zu waschen. Die Gebrauchsgegenstände des Kranken, die Ess- und Trinkgeschire dürfen nicht von anderen mitbenützt werden und sind gleichfalls zu desinfizieren. Wertloses Spielzeug ist am besten zu verbrennen.

11. Das Krankenzimmer ist fleissig zu lüften und jeden Tag mindestens einmal feucht aufzuwischen. Mit Ausleerungen des Kranken beschmutzte Stellen des Fussbodens sind sofort mit einer desinfizierenden Flüssigkeit aufzuwaschen.

12. Krankenbesuche sind möglichst zu vermeiden. Die Angehörigen und das Pflegepersonale sollten im Krankenzimmer ein waschbares Überkleid tragen, in demselben weder Speise noch Trank zu sich nehmen und fleissig gurgeln. Es ist besonders gefährlich, Diphtheriekranke zu küssen.

13. Schulpflichtige Geschwister eines diphtheriekranken Kindes sind vom Schulbesuche bis zur durchgeführten Schlussdesinfektion fernzuhalten.

14. Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn in der Familie eines Gewerbetreibenden, welcher eine Bäckerei, eine Milchhandlung oder ein Esswarengeschäft betreibt und dessen Wohnung unmittelbar an den Laden stösst, eine Diphtherieerkrankung auftritt. In diesem Falle haben sich diejenigen Personen, welche mit der Pflege des Kranken beschäftigt sind, vom Ladenraume fernzuhalten.

15. Personen, welche die Wäsche von Diphtheriekranken waschen, sind besonders gefährdet. Sie dürfen daher während der Arbeit weder essen noch trinken und müssen sich nach Beendigung der Arbeit die Hände besonders sorgfältig desinfizieren.

16. Die Leichen von an Diphtherie Verstorbenen sind sofort in einen Sarg zu legen, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoffe (Torfmull, Sägespäne) bedeckt ist. Die Ausstellung der Leiche im offenen Sarge sowie Leichenschmäuse im Sterbezimmer sind unstatthaft.
